



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1988

Nummer 57

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
14. 12. 1988		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)	518
14. 12. 1988		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)	526

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)**

Vom 14. Dezember 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf

63 147 567 400 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1989 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 586 870 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1989 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 421 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf der Finanzminister über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen und Landesobligationen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministers über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM
b) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBl. NW. 851) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs-

termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 224) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapital 11 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(7) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 34 750 000 DM zu übernehmen.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Stärkung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft Haftungsfreistellungen bis zur Gesamthöhe von 6 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(9) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für den Zeitraum 1989 bis 1991 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Stein-

...des Finanzministers wird ermächtigt, den Finanzminister

(10) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministers sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder an-

...gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden, sofern in den jeweiligen Stellenbereichen keine Wegfallvermerke ausgebracht sind. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV. NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 - GV. NW. S. 135 -) bzw. § 8 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1968 - GV. NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 - GV. NW. S. 800 -) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

Sofern eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht termingerecht eingeholt werden kann, können bis zu 100 Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen auch ohne Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses eingerichtet werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 427 70 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen.

- b) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06 110 Titelgruppen 04 und 05 umzusetzen,
- c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehr-einheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umzu-setzen.

§ 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unbe-rührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Be-darfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirt-schaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgese-hene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

(11) Der Finanzminister wird ermächtigt,

- a) Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 (mittlerer Dienst) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) nach Be-soldungsgruppe A 6 BBesO im notwendigen Umfang anzuheben, wenn und soweit in Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes das Ein-gangsamt der Besoldungsgruppe A 6 BBesO zugewie-sen wird,
- b) für Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im ein-fachen Dienst Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 BBesO im Umfang von bis zu zehn Prozent der Plan-stellen des einfachen Dienstes mit einer Amtszulage auszustatten, wenn und soweit durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die Ausbringung einer solchen Zulage zugelassen wird.

§ 7a

(1) Besetzungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1988 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1989 freie und im Laufe des Haushaltsjah-res freierwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.

Bei freien Stellen, die nach Ablauf der Besetzungssper-re noch nicht wieder besetzt wurden, wird die Dauer der abgelauten Besetzungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstel-lung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probe-zeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenan-wärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes ver-wendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministers:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubil-denden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhau-ses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtun-gen Essen sowie bei den übrigen Medizinischen Ein-richtungen die Planstellen und die Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazi-tät von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Ka-pazitäten eingegangen sind - außerdem bei Fachhoch-schulen auch die Stellen der Dienstart 08 bei Titel 425 10 und der Dienstart 01 bei Titel 426 10 in Lehr-einheiten mit erschöpfender Nutzung;

d) in allen Geschäftsbereichen:

- Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Aus-bildungsverhältnissen,
- Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
- Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaß-nahmen nach § 7 Abs. 8,
- Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten be-setzt werden,
- Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes frei werden.

Von der Besetzungssperre kann

- in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landes-rechnungshofs,
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister weite-re Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Fi-nanzminister übertragen.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landes-haushalts bei den Eingangsämtern der jeweiligen Lauf-bahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, kön-nen mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probe-zeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85a des Landesbeamtenge-setzes endet, und von Lehrern, die nach § 78b des Lan-desbeamtengesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkeh-ren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministers in Höhe von
 - bis zu 400 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrich-tungskombinationen zur Verbesserung des Unter-richtsangebots, davon bis zu 30 Planstellen bei Kapi-tel 05 340 (Öffentliche Gymnasien), bis zu 30 Plan-stellen bei Kapitel 05 300 (Öffentliche Kollegs, Abendgymnasien und Abendrealgymnasien), bis zu 150 Planstellen bei Kapitel 05 390 (Öffentliche Gesamtschulen), bis zu 90 Planstellen bei Kapitel 05 390 (Öf-fentliche Sonderschulen) für die Schule für Lernbe-hinderte, bis zu 80 Planstellen bei Kapitel 05 410 (Öf-fentliche berufsbildende Schulen) und bis zu 20 Plan-stellen bei Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegs),
 - bis zu 100 Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit voller Pflichtstundenzahl zur Ver-besserung des Unterrichtsangebots für Spätauszied-ler bei Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen) nach Festlegung durch den Kultusminister, insbe-sondere zur Einstellung von Lehrern mit der Zusatz-qualifikation Deutsch als Zweitsprache oder mit den Fächern Polnisch, Russisch oder Rumänisch oder zu-mindest qualifizierten Kenntnissen in diesen Spra-chen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landes-haushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beur-laubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6b des Landesrichtergesetzes freierwerdenden Stellen in An-spruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn nach Beendi-gung der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78b des Lan-desbeamtengesetzes oder § 6b des Landesrichtergeset-zes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministers
 - bis zu 110 Planstellen zur Beschäftigung mit voller

Pflichtstundenzahl von Lehrern, die nach dem Haushaltsgesetz 1987 unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt worden sind,

- bis zu 230 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen zur Verbesserung des Unterrichtsangebots und zur Wiedereinstellung von Lehrern, die auf nach § 78 b Landesbeamtengesetz freigeordneten Stellen eingestellt wurden und bis zum Ende des Schuljahres 1985/86 mindestens zwei Schuljahre ununterbrochen mit befristeten BAT-Verträgen beschäftigt waren, und die nicht gemäß § 7 a Abs. 3 Buchst. c) Haushaltsgesetz 1986 in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übergeleitet wurden, weil sie die für die Entfristung zum Beginn des Schuljahres 1986/87 festgelegten Fächerkombinationen nicht aufwiesen, davon bis zu 50 Planstellen bei Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen), bis zu 10 Planstellen bei Kapitel 05 340 (Öffentliche Gymnasien), bis zu 70 Planstellen bei Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen), bis zu 50 Planstellen bei Kapitel 05 390 (Öffentliche Sonderschulen), bis zu 40 Planstellen bei Kapitel 05 410 (Öffentliche berufsbildende Schulen) und bis zu 10 Planstellen bei Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegsulen).

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Der Finanzminister kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(4) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald

nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(5) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 4 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 5 bezeichneten Grundsätzen erhoben werden.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1428), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberreste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 55 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Tag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 25 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 8 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 80 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1988 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1988 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 1400 Unterrichtsstunden oder 2000 Tagessätze nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1988 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geför-

derte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1985 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 3 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1985 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1985 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1989 keine Förderung.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Landeswohnungsbauvermögen (§ 17 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 - GV. NW. S. 630 -) darf auch verwendet werden für Darlehen für Zwecke der Wohneigentumssicherungshilfe sowie für Darlehen und Zuschüsse zur Mietpreisbegrenzung im Wohnungsbau, zur Förderung des Ankaufs von Wohnungen und zur Förderung der Modernisierung.

§ 12

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS.

NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1990 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für
Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
zugleich für den
Minister für Bundesangelegenheiten

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1989**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	1989 (TDM)	1988 (TDM)	1989 (TDM)	1989 (TDM)	1988 (TDM)
01 Landtag	1 978,0	1 367,0	118 253,2	4 100,0	136 675,0
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 605,1	2 710,5	101 456,2	7 006,0	96 923,9
03 Innenminister	406 560,8	422 357,8	4 109 193,3	168 560,0	3 996 482,0
04 Justizminister	1 090 988,2	1 059 299,4	2 839 371,3	58 055,5	2 813 214,9
05 Kultusminister	91 546,2	91 472,5	11 558 610,9	80 800,5	11 470 502,8
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 107 801,5	1 074 972,7	5 931 566,5	282 033,6	5 838 705,6
07 Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	738 839,2	713 654,4	4 895 805,7	1 001 283,0	4 303 189,5
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	333 543,4	221 120,7	3 181 885,1	1 766 399,0	2 842 684,8
09 Minister für Bundesangelegenheiten	66,6	70,3	4 540,3	-	4 213,7
10 Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	708 542,4	562 066,8	1 770 648,1	627 446,5	1 525 228,5
11 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2 223 867,1	2 145 445,6	4 673 763,9	2 189 092,0	4 564 825,1
12 Finanzminister	427 835,5	417 960,2	2 095 938,5	60 578,0	2 040 437,1
13 Landesrechnungshof	140,0	140,0	15 736,9	-	15 405,1
14 Allgemeine Finanzverwaltung	56 015 253,4	54 352 745,2	21 850 795,4	1 137 600,0	21 414 895,2
Zusammen	63 147 567,4	61 065 383,2	63 147 567,4	7 382 954,1	61 065 383,2

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	63 147,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	63 077,0
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	57 802,6
3. Finanzierungssaldo	- 5 274,4
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13 901,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 626,6
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 556,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 274,4
5. Einnahmen aus Rücklagen	-
6. Finanzierungssaldo	- 5 274,4
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 345,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 556,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	13 901,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	241,9
vom Kreditmarkt	13 901,0
zusammen	14 142,9
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	185,5
vom Kreditmarkt	8 626,6
zusammen	8 702,1
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	76,4
am Kreditmarkt	5 274,4
zusammen	5 350,8

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1989
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1989)**

Vom 14. Dezember 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 17a Besondere Zuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs- lasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 28 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23
- § 34 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 35 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 36 Bewirtschaftung der Mittel
- § 37 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 38 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

- § 39 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Kürzungsermächtigung
- § 41 Vorläufiger Grundbetrag
- § 42 Durchführungsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

**1. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen:

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,
3. ein Betrag von 9 913 000 DM, der im Haushaltsjahr 1988 den Gemeinden als Soforthilfe zur Erstversorgung von Aussiedlern außerplanmäßig bereitgestellt wurde.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

- (1) Die Mittel nach
- | | |
|---|-------------------|
| § 2 betragen | 9 717 087 000 DM; |
| davon entfallen auf die allgemeinen Zuweisungen | 8 380 100 000 DM, |
| zweckgebundenen Zuweisungen | 1 336 987 000 DM. |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 a aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1987 - auf 399 830 000 DM; davon entfallen auf

- die Zuweisungen nach § 7 Nr. 1 34 606 000 DM,
- die Investitionspauschale nach § 23 Abs. 1 73 500 000 DM,
- die Zuweisungen nach § 24 491 524 000 DM.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 29.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 13) ermittelt.

§ 7

Anteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 965 894 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 6 052 194 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 951 500 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 962 200 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden gemäß § 4 Abs. 3 um 34 606 000 DM erhöht.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelfklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1987 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 87 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 76 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 87 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 112 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 30 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 81 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 79 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 69 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 36 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 30 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 71 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 189 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 341 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 39 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 56 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 55 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 63 vom Hundert,

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 96 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 81 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 117 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 131 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 116 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 207 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonder- schulkindergärten	mit 423 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 66 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1967 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1968 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	360 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1968 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968

für die Grundsteuer A	
in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B	
in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit	280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1968 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 3) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 319 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 33 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 386 706 000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

dert des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 nicht überschreiten.

1. Bedarfzuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfzuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird, können Bedarfzuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erhalten. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfzuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfzuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfzuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfzuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

(6) Gemeinden, deren Schlüsselzuweisung auf Grund der auf den 31. Dezember 1987 nach dem Volkszählungsergebnis 1987 fortgeschriebenen Einwohnerzahl gegenüber der bisherigen Fortschreibung auf den 31. Dezember 1987 geringer ausfällt, können einen einmaligen Härteausgleich erhalten. Der Härteausgleich soll in der Regel 50 vom Hun-

Bei der Bemessung eines Härteausgleichs sind die individuelle Haushaltssituation der Gemeinde, ihre besonderen Aufgabenbelastungen und ihre Stellung im Finanzausgleich zu berücksichtigen. Den Härteausgleich an die Gemeinden setzen der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags fest.

§ 17a

Besondere Zuweisungen an die Landschaftsverbände

Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 18. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland	14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe	13 250 000 DM.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflege-maßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 99 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 18 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 289 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagern und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagern und Altlasten werden 47 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 338 000 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 73 500 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 411 500 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1988 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1987 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen.

(3) Die Gemeinden erhalten je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,01 DM; die übrigen Einzelbeträge nach Absatz 2 geben der Innenminister und der Finanzminister nach Vorliegen der Einwohnerzahlen nach § 35 Abs. 1 bekannt.

(4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1989 zusätzlich 114 487 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1988 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 24

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues | 149 455 000 DM, |
| 2. Zuwendungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen | 1 069 000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 80 000 000 DM, |
| 4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |
| 5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 150 000 000 DM, |
| 6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht - UA III -) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen | 31 000 000 DM. |

Die Beträge zu Nrn. 3 und 4 werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 2 gilt § 26 Abs. 1, im übrigen § 36 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landesstraßen zu erarbeiten.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes**Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes**

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 550 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 17 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 125 931 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Land-

schaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 117 800 000 DM.

Ein Betrag von 96 800 000 DM wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die Aufteilung und Verwendung eines Betrages von 21 000 000 DM erfolgt zu gleichen Anteilen entsprechend dem Nachtragshaushaltsplan 1988.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von 4 800 000 DM nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 177 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 290 100 DM,

2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 289 141 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 28

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich

2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 29

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 30

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) und eines Härteausgleichs (§ 17 Abs. 6).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 31

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisfreien Städte, ihre Schlüsselzuweisungen (§ 10) und ein Härteausgleich (§ 17 Abs. 6) sowie die Umlagegrundlagen (§ 30 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 33

Berechnung und Anzahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 23 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 19. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegen zu den Zahlungsterminen die Einwohnerzahlen nach § 35 Abs. 1 nicht rechtzeitig vor, werden die im Haushaltsjahr 1988 jeweils gezahlten Beträge als Abschlagszahlung geleistet.

§ 34

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Stauerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 3000 DM führen würde.

§ 35**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1987 auf der Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzurechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 26 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 23 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1987 zugrunde zu legen.

§ 36**Bewirtschaftung der Mittel**

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17),
2. die Zuweisungen nach § 17a,
3. die Investitionspauschale (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 7,
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 22)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 sowie nach § 26 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung und für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 28) fest.

§ 37**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 38**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 21 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach §§ 24 und 28 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 39**Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen**

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 40**Kürzungsermächtigung**

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 41**Vorläufiger Grundbetrag**

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 42

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Minister für

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Der Minister für

Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.	Gemeinden	Betrag DM
3 776	100,0	Heimbach	98 000
5 000	100,6	Bad Münstereifel	287 400
10 000	102,5	Schleiden	123 400
20 000	105,2	Nümbrecht	315 100
35 000	108,1	Reichshof	142 600
52 500	110,9	Tecklenburg	100 100
72 500	113,5	Rödinghausen	30 500
97 500	116,2	Vlotho	157 500
125 000	118,9	Bad Driburg	1 494 300
157 500	121,7	Brakel	114 900
192 500	124,4	Höxter	12 800
230 000	127,1	Willebadessen	57 500
272 500	129,8	Bad Salzuflen	2 654 500
317 500	132,5	Horn-Bad Meinberg	1 877 400
367 500	135,3	Schieder-Schwalenberg	223 500
420 000	138,0	Bad Oeynhausen	2 333 000
475 000	140,6	Porta Westfalica	66 000
535 000	143,4	Preuß. Oldendorf	232 100
597 500	146,1	Bad Lippspringe	1 296 400
665 000	148,8	Wünnenberg	342 700
		Brilon	706 700
		Eslohe	221 400
		Olsberg	466 100
		Schmallenberg	1 937 100
		Sundern	298 000
		Winterberg	2 205 300
		Kirchhundem	234 200
		Lennestadt	200 100
		Bad Berleburg	955 700
		Laasphe	389 500
		Bad Sassendorf	821 600
		Erwitte	223 500
		Lippstadt	381 100
		Zusammen	21 000 000

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,0 vom Hundert.

- GV. NW. 1988 S. 526.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359